



HESSISCHER LANDTAG

20. 05. 2025

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD)
und Arno Enners (AfD) vom 26.03.2025**

**Aufbau und Arbeitsweise der Task Force PAVG (Psychisch Auffällige / Vielschreiber /
Gewalttäter)**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach einer Reihe von schweren Anschlägen und Gewalttaten durch psychisch kranke beziehungsweise psychisch auffällige Personen rief das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zum 03.02.2025 die Task Force „PAVG“ (Psychisch Auffällige / Vielschreiber / Gewalttäter) ins Leben. Diese soll laut Pressemitteilung des Ministeriums „alle Personen in Hessen überprüfen, die im polizeilichen Auskunftssystem derzeit mit einem sogenannten Personengebundenen Hinweis (PHW) Psychische und Verhaltensstörung (PSYV) gespeichert sind“. Im Unklaren blieb bis dato jedoch, wie die Task Force vorzugehen gedenkt und welche, insbesondere durch eine möglicherweise bestehende ärztliche Schweigepflicht geschützte, Erkenntnisse in die Bewertung einbezogen werden können.

Die Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Personen in Hessen verfügten zum Stichtag 01.02.2025 über den personengebundenen Hinweis (PHW) „Psychische und Verhaltensstörung“?
- Frage 2 Werden über den in Frage 1 genannten Personenkreis noch weitere Personen einer Überprüfung und Gefährdungsbewertung unterzogen? Bitte bejahendenfalls darstellen, um was für einen Personenkreis in welcher Größenordnung es sich handelt.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Task Force PAVG (Psychisch Auffällige / Vielschreiber / Gewalttäter) wird alle Personen in Hessen überprüfen, die im polizeilichen Auskunftssystem mit einem sogenannten Personengebundenen Hinweis (PHW) Psychische und Verhaltensstörung (PSYV) gespeichert sind. Derzeit verfügen rund 1.600 Personen über einen solchen Status; Grundlage des Hinweises ist eine ärztlich attestierte psychische Erkrankung. Aus einer Erkrankung alleine resultiert nicht zwingend eine Gefahr, diese ergibt sich erst beim Hinzutreten von weiteren Risikofaktoren. Es erfolgt eine personenbezogene Einzelprüfung aller vorliegender Parameter im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Gefahren.

- Frage 3 Wie groß ist der Personalkörper der Task Force? Bitte aufschlüsseln nach Mitgliedern im höheren Dienst, im gehobenen Dienst sowie gegebenenfalls im mittleren Dienst.
- Frage 4 Über welchen beruflichen oder akademischen Hintergrund verfügen die Mitglieder der Task Force? Bitte für jedes Task Force Mitglied aufschlüsseln und, falls vorhanden, ihre Stammdienststellen sowie gegebenenfalls ihre Tätigkeit in der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) darstellen.
- Frage 5 Wer ist mit der Leitung der Task Force betraut?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Task Force ist beim Hessischen Landeskriminalamt angesiedelt. Die Einheit wird aktuell durch einen Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes geleitet. Zusätzlich sind der Task Force, neben einer Verwaltungsangestellten und einer Verwaltungsbeamtin des höheren Dienstes, 16 Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zugeordnet.

Ein Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Task Force PAVG kommt aus Organisationseinheiten, welche sich grundsätzlich mit der Bearbeitung von Gefährdungssachverhalten beschäftigen und daher auch im Umgang mit psychisch auffälligen Personen über entsprechendes Erfahrungswissen verfügen. Außerdem wird die Task Force PAVG durch Psychologinnen aus dem Zentrum für polizeipsychologische Dienste (ZPD) der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) in der Bewertung und Konzepterstellung unterstützt. Somit ist auch eine wissenschaftlich fundierte Betrachtung und Bewertung in der künftigen Bearbeitung gewährleistet. Anlassbezogen werden weitere Fachbereiche der hessischen Polizei hinzugezogen.

Eine Aufschlüsselung der Polizeibeamtinnen und -beamten nach dem jeweils abordnenden Polizeipräsidium ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

HLKA	HPE	PPNH	PPSOH	PPFFM	PPWH	PPMH	PPOH	PPSH
6	3	1	1	1	1	1	1	1

Frage 6 Welcher Zeitansatz wurde für die Task Force avisiert, um sämtliche der unter Frage 1 und gegebenenfalls Frage 2 abgefragten Personen einer vollumfänglichen Überprüfung und Gefährdungsbewertung zu unterziehen?

Frage 8 Welcher Zeitansatz ist pro Überprüfung und Gefährdungsbewertung angedacht beziehungsweise notwendig?

Die Fragen 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Überprüfung soll sowohl im Einzelfall als auch in der Gesamtheit schnellstmöglich erfolgen; zum Zeitpunkt der Beantwortung waren annähernd 80 Prozent der Gesamtpersonenzahl überprüft; die Arbeiten sollen im zweiten Halbjahr abgeschlossen sein.

Frage 7 Welche ablauforganisatorischen Maßnahmen werden im Rahmen der Überprüfung und Gefährdungsbewertung in jedem der Fälle durchgeführt? Bitte den Ablauf der Überprüfung und Bewertung vollumfänglich und chronologisch darlegen.

Frage 9 Welche Möglichkeiten bestehen nach Ansicht der Landesregierung für die Task Force, mögliche gewaltfördernde Auswirkungen von verschriebenen Medikamenten wie beispielsweise SSRI-Antidepressiva in die Gefährdungsbewertung einfließen zu lassen?

Die Fragen 7 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der ablauforganisatorische Prozess gliedert sich in der Informationserhebung, der anschließenden Bewertung und – abhängig von der Bewertung – in der Umsetzung etwaiger gefahrenabwehrender Maßnahmen.

Bei jeder Person erfolgt eine Einzelfallbetrachtung im Mehr-Augen-Prinzip. Die Gefährdungsbewertungen beinhaltet die individuelle Gewichtung und Betrachtung von Risiko- und Schutzfaktoren, wie zum Beispiel das Umfeld (Wohn- und familiäre Situation), Alkohol- und Substanzmittelmissbrauch, Suizidgefahr, Waffenaffinität und Gewaltneigung. Erläuterungen zu Wirkweisen und Auswirkungen von Medikamenten sind medizinischem Fachpersonal vorbehalten.

Frage 10 Welche (rechtlichen) Möglichkeiten bestehen nach Ansicht der Landesregierung generell für die Task Force, im Bereich der Gefahrenabwehr an für eine Gefährdungsbeurteilung möglicherweise relevante Informationen zu gelangen, die eigentlich der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen würden? Bitte sämtliche Möglichkeiten abschließend darstellen.

Dies ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Die Datenübermittlung durch andere Behörden und Institutionen an die Polizei, zum Beispiel seitens der Gesundheitsämter, unterliegt rechtlichen Grenzen, insbesondere bei Berufsgruppen, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung einer Schweigepflicht unterliegen. Ist es allerdings für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich, so dürfen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten an Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden übermitteln.

Wiesbaden, 9. Mai 2025

Prof. Dr. Roman Poseck